

Beantwortung einer mündlichen Anfrage aus einer früheren Sitzung öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen / Vergabe / Internationales	19.03.2012

Beschleunigung der städtischen Bauprojekte und Vergabeprozesse - Geschäftsprozessoptimierung

Beschleunigung der städtischen Bauprojekte und Vergabeprozesse – Geschäftsprozessopti- mierung

Hier: Zusatzfrage von Herrn Detjen in der Sitzung am 06.02.2012

Zur Ratsvorlage 0064/2012 stellte Herr Detjen die Zusatzfrage nach den Wertgrenzen zur Einbindung politischer Gremien in anderen Kommunen.

Die Zusatzfrage wird wie folgt beantwortet:

Zur Ratsvorlage 0064/2012 (Top 10.4) bat Herr Detjen in der Sitzung des AVR am 06.02.2012 um einen Vergleich der Wertgrenzen zur Einbindung politischer Gremien in anderen Großstädten.

Es wurde eine interkommunale Umfrage durchgeführt. Die Umfrage wurde an 15 ausgewählte Großstädte über 200.000 Einwohner aus NRW (Aachen, Bielefeld, Bonn, Dortmund, Düsseldorf, Essen, Leverkusen, Münster) sowie den anderen Bundesländern (Berlin, Frankfurt, Hannover, Leipzig, München, Nürnberg, Stuttgart) gesandt. Acht Kommunen (fünf aus NRW, drei aus anderen Bundesländern) haben die Anfrage beantwortet.

In allen Kommunen hat der jeweilige Stadtrat von seinem Delegationsrecht gemäß den Festlegungen der Gemeindeordnung Gebrauch gemacht und Entscheidungskompetenzen zur Planung und Durchführung von Bauprojekten auf (Fach-) Ausschüsse und/oder die Bezirksvertretungen delegiert. Die Art und der Umfang der Delegation sind jedoch sehr unterschiedlich und - ähnlich wie in Köln - sehr differenziert geregelt.

Es existieren Regelungen mit delegierten Entscheidungskompetenzen sowohl mit als auch ohne wertmäßige Begrenzungen/ Staffellungen. In einem Fall besteht lediglich ein „Empfehlungsrecht“ für die jeweiligen Fachausschüsse.

Die verschiedenen Fachausschüsse entscheiden meist über die Bedarfsfeststellung, teilweise mit Projektauftrag, Raumprogramme, Planungs- und Baubeschlüsse. In einzelnen Kommunen treffen die Fachausschüssen die grundsätzlichen Bedarfsfeststellungen, die Entscheidung über den Baubeschluss trifft dann aber ein anderer Fachausschuss (Planungsausschuss, Bauausschuss). Einige Kommunen haben die Vergabeentscheidungen auch differenziert auf Ausschüsse, die Bezirksvertretungen oder auch als einfaches Geschäft der laufenden Verwaltung definiert.

In der Regel treffen die Bezirksvertretungen die Entscheidungen bei Maßnahmen mit bezirklicher Bedeutung, teils sind auch hier wertmäßige Festlegungen getroffen worden. In einzelnen Kommunen bestehen objekt-genaue Festlegungen, welche Objekte als „Objekt mit bezirklicher Bedeutung“ gelten.

Auch die Festlegungen, bis zu welchem Umfang Entscheidungen zu Planung und Durchführen von Bauprojekten als Geschäft der laufenden Verwaltung gelten, sind äußerst unterschiedlich, die Band-

breite liegt zwischen 150.000 bis 1.000.000€

Soweit für Eigenbetriebe oder eigenbetriebsähnliche Einrichtungen Betriebsausschüsse bestehen, sind auch hier Entscheidungskompetenzen geregelt.

Eine Kurzzusammenstellung der Regelungen in den verschiedenen Kommunen ist als Anlage beigefügt.

gez. Kahlen